

15. Fehlt die für den Beginn der kurzen Verjährungsfrist des § 2332 Abs. 1 BGB. erforderliche Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung auch dann, wenn berechnigte Zweifel an der Wirksamkeit der Verfügung nur auf rechtlicher Beurteilung ihres Inhalts beruhen?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 2. März 1933 i. S. Eugen H. u. Gen. (Wekl.)
w. B. als Testamentsvollstrecker des Nachlasses des Adolf H. (Rl.).
IV 352/32.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht entnimmt dem Testament der Mutter H., daß ihrem Sohn Adolf ein gesetzlicher Pflichtteilsanspruch zukomme. Diesen macht der Kläger als Testamentsvollstrecker des Nachlasses des Adolf H. gegen die Beklagten, Geschwister des Verstorbenen, geltend. Sie haben ihm gegenüber die Einrede der Verjährung erhoben. Das Berufungsgericht führt dazu aus: Dem Bevollmächtigten des pflichtteilsberechtigten Sohnes Adolf H. war eine Ausfertigung des Testaments der Mutter am 9. März 1926 erteilt worden. Die Klage ist erst vom 7. August 1930 datiert. Durch seinen Rechtsbeistand war Adolf H. dahin belehrt worden, die Anordnung der Mutter sei wegen ihres Widerspruchs zu den als korrespondierend angesehenen Bestimmungen der früher errichteten gemeinschaftlichen Testamente der Eltern H. ungültig. Die Nachlassbehörde hatte aus den gleichen Gründen den Erbschein nach der Mutter auf alle sechs Geschwister ausgestellt. Sämtliche Instanzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren derselben Auffassung gewesen. Ebenso hatte ein in einem Vorprozeß erlassenes Urteil des Landgerichts in Ulm vom 26. Juni

1927 entschieden. Erst das dazu ergangene Berufungsurteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 16. Mai 1928 erklärte die Beschränkung des Adolf S. auf den Pflichtteil für rechtsgültig. Die Revision gegen dieses Urteil wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht stellt daher fest, daß Adolf S. bis zum Erlaß des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 16. Mai 1928 die Rechtswirksamkeit der Anordnung der Mutter nicht gekannt, sondern sich bis dahin als Witerben betrachtet hat, und zieht daraus den Schluß, daß die Verjährungsfrist des § 2332 BGB. erst von diesem Zeitpunkt ab laufe. Es stützt sich auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 115 S. 27 (30) und Bd. 135 S. 231 (236).

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit nur um eine unrichtige rechtliche Auffassung handle. Ein Unterschied im Sachverhalt ist allerdings nicht zu erkennen. Im Fall RGZ. Bd. 115 bestanden berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, also Zweifel, ob eine letztwillige Anordnung überhaupt vorhanden war. Im vorliegenden Fall waren solche Zweifel auf tatsächlichem Gebiet nicht vorhanden. Zweifel erhoben sich nur, ob die als echt und formgültig erkannte Verfügung der Mutter ihres Inhalts wegen wirksam, ob sie etwa als unzulässiger Widerruf der gemeinschaftlichen Testamente beider Eltern zu werten war (§ 2271 Abs. 2 BGB.). Die Zweifel lagen hier also nur auf rechtlichem Gebiet, berührten aber ebenfalls die Wirksamkeit der Anordnung, nicht etwa nur ihre Auslegung. Die Entscheidung hängt danach von der Frage ab, wie weit sich die in § 2332 vorausgesetzte Kenntnis von der Wirksamkeit der Verfügung erstrecken muß, ob nur auf den Tatsachenbereich oder ob sie die richtige rechtliche Würdigung mitumfassen muß. Das letztere erscheint nötig. Solange der Pflichtteilsberechtignte nicht weiß, daß die Verfügung rechtswirksam ist, er sogar auf Grund des Erbscheins von dem Gegenteil überzeugt sein muß, fehlt ihm dasjenige Maß an Kenntnis von der Wirksamkeit der Verfügung, auf Grund dessen ein Handeln von ihm verlangt werden kann. Ein solches Maß aber muß der Bestimmung des § 2332 BGB. zugrundegelegt werden. Ob Rechtsirrtum oder Tatsachenunkenntnis dieses Maß von Wissen nicht gewinnen ließ, bedeutet für die Lage des Pflichtteilsberechtignten keinen Unterschied. Von einer Schuld macht § 2332 BGB. den Beginn der Verjährung nicht abhängig.

In den Motiven zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 5 S. 425, 426 wird zwar ausdrücklich auf einen Tatbestand hingewiesen, bei dem ein Rechtsirrtum den Beginn der Frist nicht hindern soll. Das Beispiel bezieht sich aber nur auf einen Rechtsirrtum bei Auslegung der Verfügung, nicht auf einen Rechtsirrtum über deren Wirksamkeit. Die Hervorhebung der Unbeachtlichkeit eines solchen Rechtsirrtums bei § 2332 BGB. kann nicht dazu führen, die Voraussetzungen für den Beginn der Frist hier anders zu beurteilen als in den Fällen der §§ 852, 2082 BGB., bei denen die Motive auf die Unbeachtlichkeit von Rechtsirrtum nicht hinweisen (Bd. 2 S. 742, Bd. 5 S. 58). Für die in § 852 BGB. vorausgesetzte Kenntnis geht die Rechtsprechung dahin, daß Rechtsirrtum dann nicht schadet, wenn er das dort vorausgesetzte Maß der Kenntnis, derjenigen von der Person des Schädigers, beeinträchtigt (RGZ. Bd. 76 S. 61 [63]; RGWrt. vom 13. Mai 1912 VI 381/11). Ebenso ist für die in § 2082 BGB. erforderliche Kenntnis in RGZ. Bd. 107 S. 192 anerkannt, daß sie so lange fehlt, als der Pflichtteilsberechtigte die letztwillige Verfügung für ungültig hält. Rechtsirrtum schadet also in allen diesen Fällen nicht, wenn er das erforderliche Maß von Kenntnis zu gewinnen verhindert hat. . .